



Zollernalbkreis

Informationsunterlagen

Fachberatung Kindertagespflege
Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V.
Hirschbergstr. 15
72336 Balingen
Tel. 07433 – 381671

Liebe Tagesmutter,

Wenn Paare Eltern werden, dann stellt sich schnell die Frage nach der Betreuung ihrer Kinder: Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Tagesmutter?

Die besondere Qualität des Betreuungskonzepts Tagesmutter liegt in der engen Beziehung zur Familie. Immer mehr Eltern schätzen dieses Konzept als die beste Form, ihre Kinder betreuen zu lassen.

Die wichtigsten Gründe hierfür: Die Betreuung bietet viel Spielraum für individuelle Absprachen. Bei einer Tagesmutter ist ein Kind auch am Wochenende oder über Nacht gut aufgehoben. Kinder fühlen sich in den überschaubaren Strukturen einer Tagespflegefamilie wohl und wachsen mit anderen Kindern gemeinsam auf. So lernen sie, sich auseinander zu setzen, zu arrangieren und zu integrieren.

Durch Qualifizierungsmaßnahmen für Tagesmütter und Tagesväter, kontinuierlichen Kontakt und lebendigen Austausch, stellt der Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V. die Qualität der Kindertagesbetreuung sicher.

Wir vermitteln Sie als qualifizierte Tagesmütter und Tagesväter und helfen, die Familie zu finden, die in Ihr Lebensumfeld am besten passt.

Für ein gutes Gelingen in Ihrer neuen Tätigkeit bereiten wir Sie als Tagesmutter und Tagesvater vor.

In diesen Informationsunterlagen erhalten Sie alles Wissenswerte über die rechtlichen Rahmenbedingungen und was für Sie als Tagesmutter und Tagesvater von besonderer Bedeutung ist.

Ihr Kindertagespflege-Team

Da sich fast ausschließlich Frauen über die Tätigkeit als Tagesmutter informieren, wird im Folgenden immer die weibliche Anrede verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagespflege – was ist das?	5
2. Wie werde ich Tagesmutter?	6
3. Qualifikation	6
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	7
5. Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz	8
6. Allgemeine Informationen	11
7. Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen	12
Schaffung von Anreizen durch den Landkreis als Freiwilligkeitsleistung	14
8. Das Pflegegeld	16
8.1. steuerliche Behandlung des Pflegegeldes	16
8.2. Betriebsausgabenpauschale	17
8.3. steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten	18
8.4. Tagesmuttertätigkeit während Elterngeldbezug bzw. Elternzeit	18
8.5. Arbeitslosengeld I und II	18
9. Die Sozialversicherungen	19
9.1. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	19
9.2. Gesetzliche Rentenversicherung	20
9.3. Hälfthige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt	21
9.4. Gesetzliche Unfallversicherung	21
9.5. Unfallversicherungsschutz für Tageskinder	22
10. Aufsichtspflicht und Haftpflichtversicherung für Tagesmütter	23
11. Behördliches Führungszeugnis	26
12. Datenschutz / Datensschutz	27

Anlagen

- ✓ Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege
- ✓ Ärztliches Gesundheitsattest
- ✓ Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Kindertagespflege – was ist das?

In der Kindertagespflege werden fremde Kinder – oft zusätzlich zu den eigenen Kindern – von einer Tagesmutter betreut.

Die Vorteile der Kindertagespflege liegen für Eltern in der Flexibilität der Betreuungszeiten, der familiären Umgebung, der kleinen Gruppengröße sowie der Konstanz bei der Betreuungsperson.

Es wird in der Kindertagespflege unter folgenden drei Arten unterschieden:

- **im Haushalt der Tagesmutter**
Das Tageskind verbringt in den Räumlichkeiten der Tagesmutter einen Teil des Tages. Neben der Tagesmutter und dem Tageskind sind eventuell auch noch andere Tageskinder oder auch die eigenen Kinder der Tagesmutter anwesend. Nach bestimmten Voraussetzungen (vgl. Punkt 4) darf die Tagesmutter bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

- **im Haushalt der Eltern**
Die Tagespflegeperson kann auch im Haushalt der Eltern die Kinder einer Familie betreuen. In diesem Fall wird von einer „Kinderfrau“ gesprochen. Die Kinderfrau wird von der Familie angestellt und die Eltern sind somit Arbeitgeber. Für die Tätigkeit als Kinderfrau wird i.d.R. keine Erlaubnis benötigt.

- **in anderen geeigneten Räumlichkeiten**
Die Betreuung von Tageskindern kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Bei dieser Form können sich auch Tagesmütter zusammenschließen und gemeinsam bis zu sieben Kinder gleichzeitig betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine der betreuenden Tagespflegepersonen Fachkraft im Sinne des Kindergartenbetreuungsgesetzes (§ 7 KiTaG) sein. Die Anzahl der Kinder ist auf höchstens neun Kinder gleichzeitig begrenzt.

1. Wie werde ich Tagesmutter?

Bei der Tätigkeit als Tagesmutter werden an Sie und Ihre Familie einige Anforderungen gestellt:

Sie sollten

- ⇒ bereit sein, über einen längeren Zeitraum eine regelmäßige Verpflichtung zu übernehmen
- ⇒ zuverlässig, flexibel und gut organisiert sein
- ⇒ über Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz verfügen
- ⇒ kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen
- ⇒ bereit sein, an den Qualifizierungskursen teilzunehmen
- ⇒ mit Ihrer Familie abklären, ob Ihre Kinder und Ihr Partner mit der Tätigkeit als Tagesmutter einverstanden sind.

In einem persönlichen Gespräch werden Sie über die Tätigkeit als Tagesmutter, sowie über die gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen informiert.

Wir bleiben für Sie während des gesamten Pflegeverhältnisses Ansprechpartner. Konkret heißt dies, dass wir beim Vertragsabschluss behilflich sind und Sie auch in schwierigen Phasen unterstützen.

Wenn Sie für sich entschieden haben, Tagesmutter zu werden, dann ist der nächste Schritt die Qualifikation in Form von Kursen.

2. Qualifikation

Eine wichtige Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesmutter ist die Teilnahme an Qualifizierungskursen und an tätigkeitsbegleitenden Fortbildungen. Die Qualifizierungskurse greifen Themen auf, die für den Tagespflegealltag von Bedeutung sind. Neben rechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Themen gehören hierzu die Erziehung, Bildung und Förderung von Tageskindern sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Qualifizierungskurse sind Voraussetzung für die Vermittlung als Tagesmutter, sowie für die Gewährung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt und die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Qualifizierungskonzept

Für Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg gelten seit 2007 einheitliche Qualifizierungsstandards.

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 18. Februar 2009 beträgt der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals ab dem Jahr 2011 für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, im Sinne der Verwaltungsvorschrift **160** Unterrichtseinheiten zu je **45** Minuten.

Im Anschluss haben Sie jährlich Fortbildungen im Umfang von 15 UE zu absolvieren.

Die Qualifizierungskurse führen wir in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen Balingen, Hechingen und Albstadt durch.

Eine aktuelle Kursübersicht erhalten Sie von uns oder auf unserer Homepage.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wenn Sie Tageskinder mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate, gegen Entgelt, außerhalb der Wohnung des Kindes betreuen, benötigen Sie hierzu die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt Sie zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (acht angemeldete). In Einzelfällen kann die Anzahl der Kinder verringert werden. Hierbei werden die familiären und räumlichen Verhältnisse der Tagespflegefamilie berücksichtigt.

Eine Überschreitung der Kinderzahl von max. fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern ist nicht erlaubt. Auch das Kind, das (mit einem Elternteil) zur Eingewöhnung da ist, bzw. Freunde der eigenen Kinder, die ohne Eltern anwesend sind und somit als fremde Kinder gelten, müssen mitgezählt werden. Der Gesetzgeber sieht eine zu hohe Kinderzahl als Gefährdung an. (vgl. Urteil des VWG Chemnitz vom 17.12.2015)

Was benötigen Sie für die Beantragung der Pflegeerlaubnis:

- ⇒ Antrag auf Pflegeerlaubnis (siehe Anlage)
- ⇒ Qualifizierungsnachweise
- ⇒ Erste Hilfe Kurs am Kind
- ⇒ Verpflichtungserklärung (wenn noch Kurse fehlen)
- ⇒ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Personen im Haushalt, die über 18 Jahre alt sind (siehe Anlage)
- ⇒ Gesundheitsattest (siehe Anlage)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege muss schriftlich beim Kreisjugendamt Zollernalbkreis über den Jugendförderverein Zollernalbkreis beantragt werden.

Um die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erhalten, müssen Tagesmütter ihre persönliche Eignung, ihre Qualifizierung und kindgerechte Räumlichkeiten nachweisen. Dies findet im Rahmen eines Hausbesuches durch Ihre zuständige Ansprechperson im Jugendförderverein statt.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird vom Kreisjugendamt für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt, sofern nichts gegen die Eignung der Tagespflegefamilie spricht. Die Tagespflegefamilie verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen des Jugendfördervereins und/oder das Kreisjugendamt über wichtige Veränderungen und Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass gem. §104 SGB VIII gegen Tagespflegepersonen, die Kinder ohne eine Erlaubnis zur Kindertagespflege betreuen, obwohl sie diese nach o.g. Kriterien benötigen, ein Bußgeld erhoben werden kann.

5. Gesetzliche Grundlagen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen Kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignetheit im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das **erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist in einer Einrichtung **oder** in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das **das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung **oder** in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das **dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt** Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur

Verfügung steht. Das Kind kann **bei besonderem Bedarf oder ergänzend** auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalt des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben und in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

6. Allgemeine Informationen

Literaturhinweise

- **Mein Beruf Tagesmutter/Tagesvater** – Wissen und Anregungen für einen alten und neuen Beruf, Inge Michels, Kallmeyer Verlag, 2008
- **Bildung unter drei in der Kindertagespflege**, Jutta Hinke-Ruhnau, Kallmeyer Verlag, 2009
- **Forschen am Tellerrand und darüber hinaus** – kreative Spielideen für Kinder ab 12 Monaten, Susanne Everding und Eva Hofmann, Kallmeyer Verlag, 2014
- **Sinneswerkstatt Vier Elemente – Vier Jahreszeiten** – Erde, Wasser, Feuer, Luft im Jahreslauf erleben und erforschen und in Landart-Aktionen kreativ gestalten, Regina Bestle-Körper und Annemarie Stollenwerk, Ökotoxia Verlag, 2014
- **ZET** – Zeitschrift für Tagesmütter und –väter
<https://www.klett-kita.de/kindertagespflege/zet/>
- **Kleinstkinder** in Kita und Tagespflege
Zeitschrift für die Arbeit mit Kindern unter 3 – erschienen im Herder Verlag
www.presseplus.de/Kleinstkinder-Abo

Links zum Thema Kindertagespflege

- **Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.**
www.kindertagespflege-bw.de/
- **Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Bildung, Erziehung, Betreuung**
www.bvktp.de/
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**
www.bmfsfj.de/
- **Handbuch Kindertagespflege** vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.handbuch-kindertagespflege.de/
- **Frühe Bildung, gleiche Chancen** – Internetangebot des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
www.fruehe-chancen.de/



**7. Umsetzung der Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder
in Kindertagespflege nach dem SGB VIII
und
Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten
hinsichtlich der Gewährung von laufenden Geldleistungen
im Zollernalbkreis**

1. Laufende Geldleistung

1.1 Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst u. a. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson nach § 23 Abs. SGB VIII und die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. SGB VIII.

1.2 Die laufende Geldleistung pro Stunde für Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt in der Kindertagespflege:

Sachaufwand	Förderungsleistung	Gesamtbetrag pro Stunde
1,74 € (31,7 %)	4,76 € (68,3 %)	6,50 € (100 %)

1.3 Die Sachkosten orientieren sich an der betriebsausgabenpauschale als steuerliche Freistellung aus Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegepersonen wird unabhängig hiervon gesondert angepasst.

1.4 Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung wird einmal pro Tagespflegeperson in voller Höhe übernommen.

1.5 Der Beitrag für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung beträgt einmal pro Tagespflegekind bis zu 50 v. H. des Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 41,85 € pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags.

1.6 Die Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung betragen einmal pro Tagespflegeperson 50 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrößen nach §§ 10, 240, 243 SGB V (derzeit: 15,84 €/17,13 € Pflegeversicherung pro Monat) oder des tatsächlichen, nach den Einkommensverhältnissen ermittelten gesetzlichen Betrags. (Stand 01/2019)

Die Erstattung der unter Nr. 1.4 bis 1.6 genannten Beiträge erfolgt nur im Rahmen von öffentlich finanzierten Tagespflegeverhältnissen.

2. Berechnung und Auszahlung der Geldleistung

Die Geldleistung wird als monatliche Pauschale auf der Basis des individuellen wöchentlichen Betreuungsbedarfs (Arbeits-/Ausbildungs-/Schulzeiten der Personensorgeberechtigten inklusive angemessener Fahrzeiten) oder bei Kindern von 1 bis unter 3 Jahren bedarfsunabhängig bis maximal 20 Wochenstunden direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Kann die wöchentliche Betreuungszeit nicht im Voraus festgelegt werden (z. B. aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Eltern/des Elternteils), hat in den ersten 3 Monaten des Betreuungsverhältnisses eine Dokumentation der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden zu erfolgen, aus welchen dann ein durchschnittlicher Wert der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungszeit als Grundlage für die zukünftig zu gewährende Monatspauschale ermittelt wird.

Berechnung der monatlichen Betreuungspauschale:

= durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit x 4,3 Wochen x 6,50 €

Besteht zwischen der Tagespflegeperson und den abgebenden Eltern/dem abgebenden Elternteil ein Anstellungsverhältnis (z. B. bei Kinderfrauen), kann die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Abtretungserklärung auch an die Eltern/den Elternteil erfolgen.

3. Mindestbetreuungszeit

Um dem Zweck der Tagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei Unterschreitung der Mindestbetreuungszeit erfolgen, wenn dies durch einen individuell nachgewiesenen Betreuungsbedarf erforderlich wird.

4. Ausfallzeiten und außerplanmäßige Betreuung

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung basierend auf dem wöchentlichen Betreuungsbedarf auch dann gewährt, wenn bei kurzzeitiger (= den üblichen Rahmen nicht überschreitenden) urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson keine Betreuung stattfindet. Ausnahme: Ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung erforderlich, wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Die Bezahlung im Vertretungsfall sollte „intern“ zwischen den Betreuungspersonen geregelt werden.

Außerplanmäßige Betreuungszeiten, welche die reguläre Wochenbetreuungszeit überschreitet (z. B. Mehrbedarf in Ferienzeiten oder im Krankheitsfall) sind durch die Weitergewährung der Pauschale bei Ausfallzeiten abgedeckt und werden nicht zusätzlich vergütet.

5. Über-Nacht-Betreuung

Die Anwesenheit eines Tagespflegekindes über Nacht bei der Tagespflegeperson kann bei berufsbedingter Abwesenheit der Eltern berücksichtigt werden.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Davon werden 50 %, d. h. 4 Stunden als zusätzliche Betreuungszeit vergütet.



Schaffung von Anreizen durch den Landkreis als Freiwilligkeitsleistungen

Der Ausbau der Kindertagespflege ist in der Kommunalpolitik derzeit ein wichtiges Thema. Das Gesetz (SGB VIII) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Gemeinden, dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten. Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab dem 1. - 3. Lebensjahr besteht ab dem 01.08.2013.

Diese gesetzlichen Neuerungen und deren Verpflichtungen veranlasste den Landkreis, weit über die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales hinaus, den Stundensatz **6,50 Euro** für die Betreuung einer Tagesmutter zu erhöhen, und zwar für Kinder sowohl unter drei Jahren als auch über drei Jahren.

Weitere Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises sehen wie folgt aus:

1. Übernahme der Fortbildungs- und Qualifizierungskosten

Die Qualifizierung von Tagesmüttern/-vätern wird vom Jugendförderverein e. V. in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen im Landkreis angeboten. Angelehnt an das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes, besteht die Qualifizierung aus 160 Unterrichtseinheiten (UE) unterteilt derzeit in Kurs I bis IV. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf 260 Euro.

Die Kosten für Teilnahme am Erste-Hilfe Kurs am Kind belaufen sich auf derzeit ca. 40 Euro. Bei erstmaliger Aufnahme eines Pflegekindes und bei Vorlage einer vorläufigen oder allgemeinen Pflegeerlaubnis werden die Kosten für die oben genannten Qualifizierungsmaßnahmen unabhängig vom Alter des aufgenommenen Kindes erstattet.

Auch Tagespflegepersonen, die keine öffentlichen Gelder erhalten, können eine Kostenerstattung beantragen.

Die Nachweise (Bescheinigung über die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen, Erste-Hilfe-Kurs am Kind und deren angefallenen Kosten wie über die Aufnahme eines Kindes) hat die Tagespflegeperson zu erbringen. Die Beantragung kann über ein vereinfachtes Formular bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgen.

Tagespflegepersonen, die bereits während der Kurse ein Kind in ihren Haushalt zur Tagespflege aufgenommen haben, erhalten die Kosten für den parallel besuchten Kurs nach Abschluss und Vorlage eines Nachweises. Es ist nicht das Ende der gesamten Qualifizierung bis zur Antragsstellung abzuwarten.

Eine jährliche Fortbildungsverpflichtung für Pflegepersonen besteht in Form von für mindestens 15 Unterrichtseinheiten (z. B. Kurs V). Die Übernahmen der Kosten können ebenfalls bei Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragt werden.

2. Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird bis zu maximal 36 Eingewöhnungsstunden a 6,50 Euro gefördert.

Ein Nachweis über die geleisteten Stunden ist beim Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe, vorzulegen.

3. Unerwartete Kündigung

Bei unerwarteter Beendigung eines Pflegeverhältnisses durch die Eltern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sieht das Kreisjugendamt von einer Rückforderung der anteiligen Monatspauschale ab, das heißt, die Betreuungspauschale wird in diesen Fällen dennoch für den gesamten Monat gezahlt.

Stand: 02/2019

Das Pflegegeld

8.1 steuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch eine Tagesmutter ist eine „sonstige selbständige Tätigkeit“ und unterliegt dem Einkommenssteuergesetz.

Dies bedeutet, dass Sie Ihre Einkünfte gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuern müssen. Versteuert werden muss Ihr Gewinn. Um diesen zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen.

► Ist auch eine Einzelaufstellung statt der Pauschale möglich?

Natürlich können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. Der Abzug erfordert, dass alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden. Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungs- und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

Hinweis

Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist wie bisher nicht zulässig, wenn die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten stattfindet oder der Tagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit z.B. von der Gemeinde unentgeltliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

In diesen Fällen ist ein Einzelnachweis der Betriebsausgaben erforderlich.

► Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?

Es hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson neben ihren Einkünften aus der Tagespflege weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 9.168 Euro im Jahr bei Ledigen und 18.336 Euro bei Verheirateten überschreitet. Bei allen darunterliegenden Beträgen fällt keine Einkommenssteuer an.

Die Tagesmuttertätigkeit ist keine erwerbsmäßige Tätigkeit und es wird somit auch keine Gewerbeanmeldung notwendig, da die Tagesmutter als Kleinstunternehmerin eingestuft wird.

Quelle: Ihr Finanzamt informiert – Informationsblätter mit Stand: September 2009
+ aktuelle Beträge für das Jahr 2019

8.2 Betriebsausgabenpauschale

Allerdings muss nicht das gesamte Betreuungsgeld versteuert werden.

Tagesmütter können für Aufwendungen, die ihnen durch die Betreuung entstehen, eine steuerfreie „Betriebsausgabenpauschale“ pro Kind und pro Monat geltend machen. Dies bedeutet für die Tagesmutter, dass sie nicht jede einzelne Ausgabe, die im Zusammenhang mit der Betreuung entsteht, durch Quittungen oder Belege „nachweisen“ muss. Die Pauschale richtet sich nach der Betreuungszeit.

Mit der Betriebsausgabenpauschale können grundsätzlich alle laufenden Kosten vom Pflegegeld abgezogen werden.

Die Betriebsausgabenpauschale beträgt seit dem Jahr 2009 300,00 Euro.

Diese Pauschale in Höhe von 300,00 Euro bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird sie anteilig gekürzt.

Hierzu können Sie die unten stehende Tabelle nutzen oder die Betriebsausgaben zeitanteilig nach folgender Formel berechnen:

$$\frac{300,- \text{ EUR} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) \times 40 \text{ Stunden}}$$

Hier die Umrechnungstabelle für die Betriebskostenpauschale:

Tage pro Woche	1	2	3	4	5
Stunden pro Tag					
1	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €
2	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
3	22,50 €	45,00 €	67,50 €	90,00 €	112,50 €
4	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
5	37,50 €	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €
6	45,00 €	90,00 €	135,00 €	180,00 €	225,00 €
7	52,50 €	105,00 €	157,50 €	210,00 €	262,50 €
8	60,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	300,00 €

Einen Betriebskostenpauschalrechner finden Sie auch unter www.laufstall.de/Pauschalrechner/BKPrechner.htm

Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Personenbeförderung/Fahrtkosten

Wenn die Tagesmutter Fahrten mit den Kindern unternimmt, muss sie darauf achten, im Betreuungsvertrag klar zu regeln, welche Fahrten dies sind und dass die Fahrten **nicht** „zusätzlich“ entgeltlich“ geschehen. Berechnen Tagesmütter für eine Fahrt ein zusätzliches

Entgelt (z.B. 30 ct./km), greift eventuell das Personenbeförderungsgesetz. Dies besagt, dass für die entgeltliche Personenbeförderung eine Erlaubnis notwendig ist.

Wenn keine gesonderte Vergütung erfolgt oder die Vergütung nicht die „Betriebskosten der Fahrt“ (Kraftstoff, Verschleiß,...) übersteigt, ist keine Erlaubnis notwendig.

Fahrtkosten sind also Betriebskosten, die die Tagesmutter entweder über die Betriebskostenpauschale oder über die tatsächlichen Betriebskosten mit dem Finanzamt verrechnet. Die Tagesmutter darf keine darüber hinaus gehenden Entgelte von Eltern verlangen, wenn sie nicht im Besitz eines Personenbeförderungsscheins ist.

Für weitere Informationen empfehlen wir, sich mit einem Steuerberater oder mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Diese Information ist auch unter www.handbuch-kindertagespflege.de zu finden.

8.3 Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Eltern können bei ihrer Steuererklärung die Kinderbetreuungskosten geltend machen. Dafür ist es notwendig, dass Eltern hierzu von ihrer Tagesmutter eine Rechnung erhalten. Bei der Rechnung müssen Sie unterscheiden zwischen Betreuungskosten und sonstigen Kosten wie Essensgeld.

Einen Rechnungsvordruck erhalten Sie im Qualifizierungskurs.

8.4 Tagesmuttertätigkeit während Elterngeldbezug bzw. Elternzeit

Wenn Sie als Tagesmutter tätig sein wollen und sich noch in **Elternzeit** befinden, dann benötigen Sie die Zustimmung Ihres Arbeitgebers für die Tagesmuttertätigkeit, da Ihr Arbeitsverhältnis weiterhin bestehen bleibt.

Bei der Berechnung des **Elterngeldes** sind Ihre Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit maßgeblich.

Wenn Sie während des Elterngeldbezugs als Tagesmutter tätig sind, dann dürfen Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche tätig sein und Ihre Einkünfte werden auf das Elterngeld mit angerechnet.

Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie bei:

L-Bank Familienförderung, Albert-Nestler-Straße 8, 76113 Karlsruhe
Telefon: 0721-38330, Internet: www.l-bank.de

8.5 Arbeitslosengeld I und II

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I und II gibt es bestimmte Grenzen des Zuverdienstes und es besteht auch die Möglichkeit einen Gründungszuschuss zu beantragen.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei ihrem Berater der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter!

9. Die Sozialversicherungen

9.1 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Für Tagesmütter, die maximal fünf Kinder betreuen, gilt folgendes in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Familienversicherung

Tagesmütter können innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert werden, und zwar

wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben und einen Gewinn von nicht mehr als 445,- € (Stand Januar 2019) im Monat nachweisen können.

wenn Sie als Kinderfrau in einer Familie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr als 450,- € im Monat verdienen.

Im Rahmen der Familienversicherung werden keine Beiträge zur Pflegeversicherung fällig.

Freiwillig gesetzlich krankenversichert

Für die Beitragsbemessung bei Selbstständigkeit wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden.

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.038,33 Euro im Monat (Stand 2019). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand Januar 2019) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu erhalten, werden insgesamt 14,6 % fällig.

Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Monatseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unter 1.038,33 Euro, beträgt der Mindestbeitrag 145,37 € (ohne Krankengeld) bzw. 151,60 € (mit Krankengeld). In diesem Beitrag ist kein Zusatzbeitrag der Krankenkasse enthalten. (Stand Januar 2019).

In den Fällen, in denen die Mindestbemessungsgrundlage von 1038,33 € überschritten wird, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen.

Anspruch auf Krankengeld besteht ab der 7. Krankheitswoche, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens (Gewinns). Bei Anspruch auf Krankengeld kann sich auch ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben. Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt.

Lassen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse beraten!

Pflegeversicherung

Wer eigene Beiträge für die gesetzl. Krankenversicherung zahlt, muss auch für die Pflegeversicherung Beiträge entrichten. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie bei der Krankenversicherung.

Der Beitragssatz beträgt 3,05% (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3% (ohne eigene Kinder), d.h. 31,67 Euro bzw. 34,26 Euro (Stand 2019).

Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten.

Quelle: Handbuch-Kindertagespflege

9.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Tagesmütter gehören laut Deutscher Rentenversicherung zum Personenkreis der Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und unterliegen auch als selbständig Tätige der Rentenversicherungspflicht.

Für Tagesmütter gilt folgendes:

⇒ bei steuerlichem Gewinn bis 450,- Euro

Wenn Sie die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, dann sind Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit. Lassen Sie sich Ihre Versicherungsfreiheit von der Deutschen Rentenversicherung bestätigen.

⇒ bei steuerlichem Gewinn über 450,- Euro

Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, dann unterliegen Sie der Rentenversicherungspflicht und müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden. Der Beitragssatz für die Rentenversicherung liegt derzeit bei 18,6 Prozent (Stand Januar 2019).

Nehmen Sie bitte Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung auf!

Für allgemeine Fragen und die Anmeldung der selbständigen Tätigkeit vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin unter 07121 – 20370.

Für spezielle Fragen zur Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit von Tagesmüttern steht Ihnen Herr Andreas Anlauf unter 07121 / 2037 – 365 oder per email: andreas.anlauf@drv-bw.de, zur Verfügung.

Deutsche Rentenversicherung Baden Württemberg
Regionalzentrum Reutlingen

Ringelbachstr. 15

72762 Reutlingen

Tel.: 07121 / 2037 - 0

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

9.3 Häufige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt

Seit dem 01.07.2009 können angemessene Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf Nachweis zur Hälfte vom Jugendamt erstattet werden.

Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gelten als angemessen, wenn sie mit den Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege im Zusammenhang stehen. Sind die Versicherungsbeiträge aufgrund anderer Einkünfte (z.B. der Krankenkassenbeitrag aufgrund von Mieteinkünften oder Kapitalerträgen) oder Zuzahlungen (z.B. seitens der Eltern) erhöht, kann das Kreisjugendamt die Erstattung unter Umständen reduzieren.

Genauer erfragen Sie bitte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Frau Rebbe, Tel.: 07433 – 921408.

9.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr.9 SGB VII). Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich, da das SGB VII keinen Befreiungstatbestand für die in der Wohlfahrtspflege tätigen pflichtversicherten Personen vorsieht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit. Für Ihren Versicherungsschutz sind Sie selbst beitragspflichtig. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Eine rechtzeitige Anmeldung bei der BGW ab Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit ist wichtig, da die BGW auch rückwirkend Beiträge einfordern kann (entsprechend der gesetzlichen Verjährungsvorschriften).

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren nachträglich erhoben. Dies bedeutet, dass die Beiträge für das Jahr 2017 im Frühjahr 2018 erhoben werden. Im Jahr 2015 lag der Jahresbeitrag der BGW bei 101,17 Euro.

Das Kreisjugendamt bezahlt auf Nachweis die gesetzliche Unfallversicherung, wenn das Betreuungsverhältnis über das Kreisjugendamt finanziert wird. Gab es in einem Kalenderjahr Monate ohne öffentlich geförderte Kindertagespflege, dann wird die Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages um diese Monate gekürzt.

Zuständigkeit:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW),

Abteilung Unternehmerbetreuung,

Postfach 76024

22052 Hamburg

Telefon 040 – 202 070

www.bgw-online.de

Tagespflegepersonen als Beschäftigte

Tagesmütter, die als Kinderfrau ein oder mehrere Kinder aus einer Familie betreuen, gelten nicht als Selbständige im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern haben den Status von Beschäftigten in einem Haushalt. Der Versicherungsschutz besteht in der Regel bei dem für private Haushalte zuständigen kommunalen Unfallversicherungsträger (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)

Zuständigkeit:

- bei Bezahlung laufender Geldleistung vom Jugendamt (Tagespflegeperson):
BGW, Abteilung Unternehmerbetreuung
- bei Bezahlung laufender Geldleistung vom Jugendamt und zusätzlich Arbeitslohn (Tagespflegeperson): BGW, Abteilung Unternehmerbetreuung
- bei Bezahlung ausschließlich von Arbeitslohn durch Arbeitgeber (Kinderfrau):
Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW), Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe
Telefon 0721-6098-221, www.uk-bw.de

9.5 Unfallversicherungsschutz für Tageskinder

Kinder in Tagespflege stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Die versicherte Betreuung kann von der Tagespflegeperson als selbstständige Tätigkeit oder in Form einer abhängigen Beschäftigung für den Haushalt der zu betreuenden Kinder erfolgen. Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Nach §24 Abs. 6 der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ müssen Sie jede Erste-Hilfe-Leistung aufzeichnen und haben eine Aufbewahrungspflicht des Verbandsbuches von fünf Jahren. Dieses Verbandsbuch können Sie unter der Angabe „Verbandsbuch – DGUV Information 204-020“ über die Unfallkasse Baden-Württemberg (druckschriftenversand@ukbw.de oder FAX: 0721-6098-5337) beziehen.

Quellen:

- ✓ Informationsunterlagen von BGW und UKBW, Stand 9/2017:
www.ukbw.de/versicherte-leistungen-alt/versicherte-beschaeftigte-feuerwehren/kinder/
- ✓ www.handbuch-kindertagespflege.de
- ✓ Broschüre „Was bleibt?!“ (6.Auflage 2016) vom Paritätischen Wohlfahrtsverband
zu finden ist die Broschüre unter folgendem Link:
www.derparitaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/tagesmuetter_auflage_6_02-05-2016_web_01.pdf

10. Aufsichtspflicht und Haftpflichtversicherung für Tagesmütter

Aufsichtspflicht

Für die Zeit der Betreuung übertragen Ihnen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihr Kind. Die Beachtung der Aufsichtspflicht heißt nicht, dass sie permanent das Tageskind beobachten bzw. kontrollieren müssen, sondern dass das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes und seines Alters zum selbständigen Handeln angeleitet wird und dass es lernt, mit Gefahrenquellen umzugehen.

Haftpflichtversicherung für Tagesmütter

Schäden können entstehen im Verhältnis Tageskind/Tagesmutter gegenüber Dritten und es können auch gegenseitige Ansprüche zwischen Tageskind und Tageseltern entstehen. Schadenstiftende Ereignisse sind unter zwei Gesichtspunkten zu sehen:

a) unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Haftung des Kindes

Zunächst ist zu überlegen, ob man den unmittelbaren Schädiger, das Kind, haftbar machen kann.

Dazu bestimmt das Gesetz (BGB), dass Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Schäden, die sie anderen zufügen, nicht verantwortlich sind.

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren **können** für Schäden, die sie anderen zufügen, **nur verantwortlich** gemacht werden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche **Einsicht** haben. Es muss also im Einzelfall beurteilt werden, ob das Kind bzw. der Jugendliche die erforderliche Einsicht hatte.

b) unter dem Gesichtspunkt der Haftung der Tagesmutter aus der Aufsichtspflicht

Die Tagesmutter haftet für die Handlungen ihrer minderjährigen Tageskinder, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist. Nach dem Gesetz haftet der, der zur Führung der Aufsicht über Minderjährige verpflichtet ist, für einen Schaden, den das Kind einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt worden ist oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Bei der Beaufsichtigung kommt es auf Alter, Charaktereigenschaften, geistige Entwicklung, Bildungsgrad des Aufsichts-bedürftigen sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Familien schützen sich deshalb hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch ein Familienmitglied Dritten zugefügt werden, durch den Abschluss einer Familien-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung tritt nur für die gesetzliche Haftpflicht ein, also für Schäden, die einem Dritten, der nicht zur Familie gehört, widerrechtlich zugefügt werden. Dabei erbringt die Haftpflichtversicherung folgende Leistungen:

Prüfung der Haftpflichtfrage (es muss erst geklärt werden, ob ein Anspruch überhaupt berechtigt ist. Hierzu muss der Versicherer evtl. Ermittlungen anstellen)

Ersatz der Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer haftet und zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Abwehr unberechtigter Ansprüche, wenn keine Haftung des Versicherungsnehmers vorliegt (mit allen Konsequenzen; dazu gehört auch evtl. die gerichtliche Abwehr von unberechtigten Ansprüchen)

Für die Tagesmutter ist nun wichtig zu wissen, dass die meisten Versicherungsunternehmen Tageskinder haftpflichtmäßig leiblichen Kindern gleichstellen. Deshalb sollten Tagesmütter vor Aufnahme eines Tageskindes prüfen, ob das Kind von deren Versicherung mit Aufnahme in den Haushalt umfasst wird. Dabei sollte auch geklärt werden, ob der Versicherung die Aufnahme des Kindes angezeigt werden muss oder nicht.

Die Absicherung des Haftungsrisikos ist dringend zu empfehlen.

- eigene Haftpflichtversicherung
Manche Versicherungsgesellschaften versichern Tagespflegekinder auch kostenfrei in der Privat-Haftpflichtversicherung mit (wie eigene Kinder). Überprüfen Sie deshalb zuerst, ob in Ihrem Tarif Tageskinder mitversichert sind bzw. was es kosten würde, Tageskinder mitzuversichern.
Näheres hierzu erfragen Sie bitte bei Ihrem Versicherungsunternehmen.
- Sammelhaftpflichtversicherung des Landkreises
Das Kreisjugendamt Balingen hat für alle Tagesmütter und Tageskinder, für die Jugendhilfe bezahlt wird, eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen.
Diese Haftpflichtversicherung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein **eigener Versicherungsschutz nicht** besteht. Versichert sind alle Tageskinder, für die Hilfen nach § 23 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 32 Satz 2 oder 33 KJHG gewährt werden oder Tagesmütter, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 KJHG beantragt oder erteilt worden ist.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung, gleichgültig ob Familienversicherung der Tagesmutter oder Sammelversicherung des Kreisjugendamtes, deckt **gegenseitige Ansprüche** zwischen Tagesmutter und Tageskindern **in der Regel nicht** ab. Der Landkreis Zollernalbkreis hat daher zusätzlich eine Versicherung abgeschlossen, die gegenseitige Ansprüche zwischen Tagesmutter und Tageskind mit umfasst.

Ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche, wenn es sich bei den Tageseltern um Großeltern, Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad handelt.

Wenn ein Tageskind seiner Tagesmutter oder Dritten oder wenn die Tagesmutter dem Tageskind einen Schaden zugefügt hat und Schadenersatz gefordert wird, so ist eine Schadensmeldung zunächst der eigenen Haftpflichtversicherung bzw. der

Haftpflichtversicherung der Eltern des Tageskindes zu melden. Nur wenn eine solche nicht besteht, bzw. diese die Übernahme der Schadensregulierung schriftlich ablehnt, kann die Haftpflichtversicherung des Landkreises zur Schadensregulierung gebeten werden. Der Ablehnungsbescheid der eigenen Versicherung ist der Schadensmeldung in Kopie/als Dateianhang beizulegen/beizufügen

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Jugendamt, Kindertagesbetreuung, Conny Richter, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Telefon 07433 / 92 14 45, kindertagesbetreuung@zollernalbkreis.de.

Ihre Schadensmeldung (gern auf elektronischem Weg) muss folgende Angaben/Auskünfte enthalten:

- Wer hat den Schaden verursacht? Name, Alter /Geburtsdatum des Kindes
- Möglichst genaue Schilderung der Schadensentstehung - Was ist passiert? Datum und Uhrzeit des Schadens.
- Worin besteht der Schaden? Fotos/Bescheinigungen usw. hierzu miteinreichen.
- Wie hoch ist der Schaden? Gibt es bereits Rechnungen für Reparaturen oder einen Kostenvoranschlag? Bitte entsprechende Kopien beifügen.
- Wem ist der Schaden entstanden? An wen soll die Schadensbegleichung erfolgen? Name, Kontaktdaten, vollständige Angaben zur Bankverbindung, Konto
- Wie lauten die Kontaktdaten der Person, die bei Rückfragen Auskunft geben kann?
- Besteht zwischen Kindertagespflegekind und Kindertagespflegeperson ein verwandtschaftliches Verhältnis? (z.B. Großelterntagespflege)

11. Erweitertes behördliches Führungszeugnis

Wenn Sie einen Antrag auf Pflegeerlaubnis stellen, dann müssen Sie für sich und für alle in ihrem Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren ein erweitertes behördliches Führungszeugnis beantragen.

Hierfür ist eine schriftliche Aufforderung des Landratsamtes Zollernalbkreis, die Sie im Anhang dieser Informationsunterlagen finden, notwendig. In diesem Schreiben ist auch aufgeführt, dass das erweiterte Führungszeugnis an das Kreisjugendamt Zollernalbkreis zu schicken ist.

Das Bundesministerium für Justiz weist in einem Schreiben vom 02. August 2011 darauf hin, dass eine Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses nur gewährt werden kann, wenn der/die Antragsteller/in mittellos ist oder ein besonderer Verwendungszweck vorliegt. Eine generelle Gebührenfreiheit für den Bereich der Kindertagespflege wird abgelehnt.

Mittellosigkeit wird stets angenommen bei Arbeitslosengeld II – Beziehenden und Sozialhilfeempfängern. Ansonsten ist die Mittellosigkeit i.d.R. gegenüber den Meldebehörden nachzuweisen.

Das Bundesjustizministerium informiert zum erweiterten Führungszeugnis:

Der Bundestag hat am 14. Mai 2009 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beschlossen, der auf einen Vorschlag von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries zurückgeht. Künftig sollen so genannte erweiterte Führungszeugnisse dem Arbeitgeber in weit größerem Umfang Auskunft darüber geben, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind.

"Vor allem Kinder und Jugendliche sind schutzlos, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen. Künftig wird allen Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind. Potenzielle Arbeitgeber wissen dann über alle einschlägigen Vorstrafen der Bewerber Bescheid und können verhindern, dass diese im kinder- und jugendnahen Bereich als Erzieher in Kindergärten, aber auch als Schulbusfahrer, Bademeister, Sporttrainer oder Mitarbeiter im Jugendamt beschäftigt werden. Wichtig ist, dass sich die Arbeitgeber von allen, die sich auf solche Stellen bewerben, das erweiterte Führungszeugnis auch tatsächlich vorlegen lassen", betonte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Weitere Informationen zum Führungszeugnis:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist zum 01.10.2005 § 72 a SGB VIII eingefügt worden, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung i.S.d. § 72 Abs. 1 SGB III insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184c, oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen.

12. Datenschutz in der Kindertagespflege

Seit dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und ist auch für Kindertagespflegepersonen bindend. Die Verordnung hat Auswirkungen auf alle, die personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Danach ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur in bestimmten Fällen rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit kann sich u.a. aus speziellen gesetzlichen Regelungen ergeben, für Tagesmütter und -väter zum Beispiel in Zusammenhang mit der Pflicht, den Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu informieren.

Wie muss ich mit Daten von Eltern und Kindern umgehen?

Zu den personenbezogenen Daten gehören z.B. Namen, Adressen, Telefonnummern und Geburtsdaten. Besonders schützenswerte Daten sind Informationen u.a. über den Gesundheitszustand, Entwicklungsstand des Kindes und Religionszugehörigkeit und sollten in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt werden.

Die Daten, welche elektronisch (Computer, Tablet, Smartphone) gespeichert werden, müssen vor fremdem Zugriff geschützt werden, z.B. mit einem individuellen Passwort. Den Zugang zu personenbezogenen Daten dürfen nur Kindertagespflegepersonen haben.

Was muss ich im Umgang mit E-Mails beachten?

Auch E-Mail-Adressen gehören zu personenbezogenen Daten. Wenn E-Mail-Adressen weitergegeben oder veröffentlicht werden, muss dafür ein schriftliches Einverständnis vorliegen. Am besten wird dies direkt im Betreuungsvertrag festgehalten.

Was muss ich im Umgang mit Fotos beachten?

Bevor Fotos von Tageskindern gemacht werden, muss in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Wenn Fotos veröffentlicht werden, wird ebenfalls eine schriftliche Freigabe beider Elternteile/Erziehungsberechtigten benötigt. Darin muss auch der genaue Verwendungszweck angegeben werden, wie beispielsweise: für die Homepage, Konzeption, Fotobuch, Flyer, Zeitung etc. Am besten wird dies direkt im Betreuungsvertrag festgehalten.

Was muss ich im Umgang mit sozialen Medien insbesondere WhatsApp beachten?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Verwendung von sozialen Medien wie WhatsApp in der Kindertagespflege problematisch, da die dort veröffentlichten Fotos nicht mehr zurückgeholt werden können. Die sozialen Medien können Daten einlesen, auch Daten derjenigen, die diese sozialen Medien nicht nutzen.

Messaging-Dienste, wie **WhatsApp**, dürfen nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sobald auf dem Handy geschäftliche Kontaktdaten gespeichert sind, handelt es sich nicht mehr um rein private Nutzung.

Die Verwendung von WhatsApp in der Kindertagespflege stellt **keine** private Nutzung dar, da der Messaging-Dienst zur betrieblichen Kommunikation genutzt wird und somit gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Auch auf **WhatsApp-Gruppen** muss in der Kindertagespflege verzichtet werden, da hier die Handynummern aller Gruppenmitglieder sichtbar sind und somit ein Verstoß gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung darstellt.

Eine Alternative hierzu ist der Schweizer Messaging-Dienst **Threema**, der wie WhatsApp genutzt werden kann. Allerdings sind bei Threema die Daten der Nutzer*innen, gemäß der Europäischen Datenschutzbestimmungen sicher verschlüsselt. Für die Nutzung müssen keine personenbezogenen Daten angegeben werden und so eignet sich Threema auch für die Kindertagespflege.

Was muss bei der Gestaltung meiner Homepage beachtet werden?

Wenn die Kindertagespflegeperson über eine Homepage verfügt, wird neben einem rechtsgültigen Impressum auch eine gesonderte Datenschutzerklärung (DSGVO-konform) benötigt. Im Impressum müssen unbedingt folgende Angaben enthalten sein: Name und Anschrift des Betreibers, Email-Adresse und Telefonnummer und zuständiges Jugendamt.

Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege
Landesverband-Kindertagespflege



Über den
Jugendförderverein ZAK e.V., Hirschbergstr. 15, 72336 Balingen

An das
Landratsamt Zollernalbkreis
Pflegekinderfachdienst
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

verwendbar ab 15.04.2019

<p style="text-align: center;">Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII</p>

Antragsteller/-in

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefon / Email-Adresse

Staatsangehörigkeit

Schulabschluss

Beruf

Konfession

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII für bis zu ____ gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und bis zu ____ insgesamt angemeldete Kinder. (max. 5 gleichzeitig anwesende, insgesamt jedoch höchstens 8 angemeldete Kinder möglich)

In meinem Haushalt lebende Personen:

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Kind Pflegekind Ehepartner/in Lebenspartner/in

Name, Vorname Geburtsdatum

Ort der Tagespflegestelle

in meinem Haushalt

im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Beginn des Betreuungsangebotes

Ich habe an den erforderlichen Qualifizierungskursen teilgenommen.

(Bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

Kurs I Kurs II Kurs III Kurs IV Erste Hilfe am Kind

Ich nehme an folgendem Qualifizierungskurs _____ teil und weise die Teilnahme bis _____ nach.

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
- Teilnahme an den/der jährlich angebotenen Fortbildungen/ Praxisberatung (Kurs V, 15 UE)
- Gewährleistung einer sicheren Ausstattung der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Rückgabe der Erlaubnis (Original), wenn ich als Kindertagespflegeperson nicht mehr zur Verfügung stehe

Wichtige Ereignisse, die die Kindertagespflege betreffen, teile ich dem Jugendamt und dem Jugendförderverein mit. Dies sind zum Beispiel:

- Neubeginn und Beendigung von Betreuungsverhältnissen
- Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen
- schwerwiegende / ansteckende Krankheiten beim Tagespflegekind und in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuung
- Umzug der Kindertagespflegeperson
- weit reichende Veränderungen in der Familie der Kindertagespflegeperson

Hiermit erkläre ich in Bezug auf meine geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson:

Ich bin weder vorbestraft noch läuft gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

Alle in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 15. Lebensjahr sind weder vorbestraft noch läuft gegen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von ansteckenden Krankheiten.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von psychischen Erkrankungen.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen sind frei von akuten Suchterkrankungen (Drogen, Alkohol, Tabletten...).

Ich erhalte keine „Hilfe zur Erziehung“ für meine eigenen Kinder, noch erhält mein/e Partner/in „Hilfe zur Erziehung“ für seine/ihre, ggf. in unserem Haushalt lebende Kinder durch ein Jugendamt.

Ich und alle in meinem Haushalt lebenden volljährigen Personen gehören keiner Gruppierung an oder vertreten eine Weltanschauung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und die von den gesellschaftlich anerkannten Erziehungszielen abweicht.

Zur Beurteilung meiner persönlichen Eignung habe ich bei der Meldebehörde meines Wohnortes ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BRZG beantragt. Es wird dem Jugendamt direkt zugesandt.

Von allen weiteren in meinem Haushalt lebenden Personen ab dem 15. Lebensjahr wird ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Mit einem Austausch der Daten und der Verständigung zwischen dem Jugendamt und dem zuständigen freien Träger erkläre ich mich einverstanden. Die o.g. Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und verpflichte mich, das Jugendamt/den Jugendförderverein über Veränderungen bezüglich der o. g. Punkte und wichtiger Lebensumstände zu informieren. Bei Falschangaben kann eine Vermittlung als Kindertagespflegeperson nicht erfolgen und ggf. die Erlaubnis zur Kindertagespflege widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Anlagen:

- Qualifikationsnachweise (Kursbescheinigungen)
- Nachweis zum Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind
- Ärztliche Bescheinigung
- Kopie Abschluss „Pädagogische Fachkraft“ nach §7 KiTaG



Ärztliche Bescheinigung
zur Vorlage beim Jugendamt

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Die oben genannte Person möchte ein Kind / mehrere Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Die oben genannte Person ist mir seit _____ bekannt.

Meine Einschätzung berücksichtigt folgende Punkte:

- Ansteckende Krankheiten der oben genannten Person
- Suchtmittelabhängigkeit der oben genannten Person
- Psychische und Physische Belastbarkeit der oben genannten Person
- Sonstige gravierende und / oder chronische Erkrankungen der oben genannten Person
- oder innerhalb der Familie der oben genannten Person
-

Aus medizinischer Sicht bestehen gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

keine Bedenken

folgende Bedenken

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

An die
zuständige Meldebehörde

Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Jugendamt

Pflegekinderfachdienst

zuständig Frau Schmozer-Sindram
Zimmer 106
Telefon 07433/92-1142
Fax 07433/92-1666
E-Mail pflegekinderdienst@zollernalbkreis.de
Unser Zeichen 401.31 - Sz/401 -
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Teil 17 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau

Anschrift

hat einen Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII gestellt. Gemäß § 72a SGB VIII ist das Kreisjugendamt verpflichtet, die persönliche Eignung der **Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre** zu überprüfen und sich ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Ich bestätige, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Bitte veranlassen Sie die Ausstellung eines erweiterten/der erweiterten Führungszeugnisse/s der **Belegart OE** (Antrag einer Privatperson zur Vorlage bei einer Behörde).

Es ist / sie sind zu schicken an:

Landratsamt Zollernalbkreis
Kindertagespflege
Frau Schmozer-Sindram
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen

Mit freundlichen Grüßen

Schmozer-Sindram

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite
1 von 1

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ